

SATZUNG

S A T Z U N G

D E R

D L R G

O R T S G R U P P E

B Ü D I N G E N E . V .

SATZUNG

Inhalt:

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ZWECK

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Gliederung

§ 5 Geschäftsordnung

III. ORGANE

§ 6 Organe

§ 7 Hauptversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Ausschüsse

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 10 Prüfungen

§ 11 DLRG - Material

§ 12 Ehrungen

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13 Satzungsänderungen

§ 14 Auflösung

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

SATZUNG

I. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ZWECK

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Ortsgruppe Büdingen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG-Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Büdingen eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Wetterau-Vogelsberg e.V. (nachstehend DLRG genannt).

Die DLRG-Ortsgruppe führt als selbständige Ortsgruppe den Namen

"DEUTSCHE LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.
ORTSGRUPPE BÜDINGEN"

2. Die DLRG-Ortsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Büdingen eingetragen.
3. Vereinssitz ist Büdingen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

ZWECK

1. Die DLRG-Ortsgruppe ist eine selbständige, gemeinnützige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich mit freiwilligen, ehrenamtlichen Helfern.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die DLRG-Ortsgruppe ist selbstlos tätig.

Sie verfolgt nicht in erster Linie ingenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der DLRG-Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-Ortsgruppe.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG-Ortsgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

SATZUNG

2. Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Kraftfahrern, Sprechfunkern, Tauchern und Rettungstauchern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
 - Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
 - Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - Förderung der Jugendhilfearbeit
 - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - Förderung des kulturellen Lebens
 - Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen

3. Etwaige Gewinne dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT, GLIEDERUNG

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Beitrittserklärung diese Satzung und die Ordnung der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebende Rechte und Pflichten.
2. Das Mitglied übt seine Rechte in der DLRG-Gliederung aus und wird gegenüber den überörtlichen Gliederungen der DLRG durch die von ihm deligierten Mitglieder vertreten.
3. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. das vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

SATZUNG

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.

Die Mitgliedschaft wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 1. Dezember der DLRG-Ortsgruppe schriftlich zugegangen ist.
Mitglieder, die länger als 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

5. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder DLRG schädigenden Verhaltens kann das Ehren- und Schiedsgericht der übergeordneten Gliederung folgende Ordnungsmassnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
Die Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichts kann nur lauten auf:
- Zurückweisung des Antrages,
 - Einstellung des Verfahrens,
 - Rüge, Verweis oder Verwarnung des Antragstellers,
 - befristeter oder dauernder Ausschluß des Antraggegners von Wahlfunktionen in der DLRG oder
 - befristeter oder dauernder Ausschluß des Antragstellers aus der DLRG.

Die Kosten des Verfahrens trägt der unterlegene Beteiligte. Über die Erstattung der einem Beteiligten entstandenen Kosten entscheidet das Schieds- und Ehrengericht nach billigem Ermessen. Im übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.
7. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung der Untergliederung festgesetzt wird.
Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Jahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.
Endet die Mitgliedschaft oder scheidet ein Mitglied aus, so ist das in seinem Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben oder Ersatz zu leisten.

Scheidet ein Mitglied aus seiner Funktion aus, hat er die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.

8. Das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
Gewählt werden kann jedes volljähriges Mitglied.
- 8a. Der Jugendwart wird gemäß der Landesjugendordnung gewählt.
9. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG nicht verpflichtet.

SATZUNG

§ 4

örtliche Gliederungen

1. Der DLRG-Ortsgruppe können Stützpunkte zugeordnet werden.
2. Die Satzung der DLRG-Ortsgruppe ist für ihre örtlichen Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich.
3. Die örtliche Gliederung kann von einem eigenen Vorstand geleitet werden, der entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des DLRG-Ortsgruppevorstandes zu bilden sein.
4. Die DLRG-Ortsgruppe und die Gliederungen bilden zur Förderung der jugendpflegerischen Arbeit eigene Jugendgruppen nach den Bestimmungen der Bundesjugendordnung.

§ 5

Geschäftsordnung

1. Für die Geschäftsordnung und den Ablauf von Hauptversammlungen, Sitzungen und Tagungen der DLRG-Ortsgruppe und seiner Gliederungen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Bezirkes Wetterau-Vogelsberg e.V.

III. Organe

§ 6

Organe

Organe der DLRG-Ortsgruppe sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

SATZUNG

§ 7

Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der DLRG-Ortsgruppe.
2. Die ordentliche Hauptversammlung tritt jährlich einmal zusammen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn die mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung muß mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.
4. Anträge zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
Dringlichkeitsanträge können von der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zuläßt.
5. Für die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung genügt die fristgerechte Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit die Satzung nicht anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
7. Die Hauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Büdingen e.V..

Sie nimmt die Berichte und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Vertreter,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) Anträge,
 - f) Satzungsänderung,
 - g) Auflösung der DLRG-Ortsgruppe
 - h) Wahl der Deligierten zur Bezirksjahreshauptversammlung.
8. Der Vorsitzende beruft die Hauptversammlung ein, bestimmt ihren äußeren Rahmen und leitet sie ein. Über die Hauptversammlung ist unter der Verantwortung des Vorsitzenden eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

SATZUNG

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Geschäftsordnung.
2. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 2.Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der technische Leiter
 - e) der Ausbildungsleiter
 - f) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) der Tauchwart
 - h) der Jugendwart oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Jugendausschusses
 - i) der Beisitzer
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Schatzmeister
Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für einen Zeitraum von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine absolute Mehrheit nicht erreicht, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den Höchsten Stimmenzahlen.
Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl bis zur Entscheidung, höchstens jedoch bis zu 2 Wiederholungen durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand kann in dringenden Fällen Befugnisse der Hauptversammlung auf personellem und organisatorischen Gebiet wahrnehmen und vorläufige Regelungen treffen. Die Maßnahmen wirken bis zur nächsten Hauptversammlung.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Ortsgruppenvorstand besondere Beauftragte berufen.
7. Für den Geschäftsgang des Vorstandes gelten § 7, Abs. 5, 6 und 8 sinngemäß.

SATZUNG

§ 9

Ausschüsse

Ausschüsse können durch Beschluß eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte, Aufgabengebiete gebildet werden.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 10

Prüfungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen

1. Die Durchführung von Prüfungen wird durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt, die für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend sind.
2. Die vom Präsidium der DLRG und vom Landesverband erlassenen Ordnungen gelten in ihrer jeweils letzten Fassung.
3. Satzung und Geschäftsordnung des DLRG Bezirkes Wetterau-Vogelsberg e.V. haben für alle Organe der Ortsgruppe sinngemäß Gültigkeit, soweit deren Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 11

Material

1. Das gesamte DLRG-Material wird von den DLRG Gliederungen vertrieben. Das DLRG-Material ist gesetzlich geschützt.
2. Der Bezug von DLRG-Material durch die Gliederungen erfolgt ausschließlich auf dem Dienstwege.

SATZUNG

§ 12

Ehrungen

1. Die Ehrenordnung der DLRG regelt verbindlich die Ehrungen.
2. Ehrenmitglieder in der DLRG-Ortsgruppe sind von der Beitragspflicht befreit.

V. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 13

Satzungsänderung

1. Der Beschluß auf Satzungsänderung bedarf im Wortlaut von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden (§ 7 Ziffer 3).

SATZUNG

§ 14

Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen ist.
Für den Beschluß ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Nach dem Auflösungsbeschluß ernennt die Hauptversammlung einen Liquidator.
3. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der DLRG-Ortsgruppe nach einer Frist von 3 Jahren an den der DLRG-Ortsgruppe übergeordneten Bezirk.

Die außerordentliche Hauptversammlung beschließt, wie das Vermögen anzulegen ist und überträgt es dem Liquidator treuhänderisch.
Sollte sich in dieser Spanne eine neue DLRG-Ortsgruppe e.V. gründen, so hat der Liquidator das Vermögen an diese zu übergeben.

Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bundesebene fällt das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist am 11.03.1988 auf der Hauptversammlung in Büdingen beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Büdingen in Kraft.

Die 1. Satzungsänderung ist am 12.03.1999 auf der Hauptversammlung in Büdingen beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Büdingen in Kraft.

Büdingen, den 12.03.1999

Der Vorstand
der DLRG Ortsgruppe Büdingen

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Büdingen unter VR 357 am 05.07.1988.